

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6087/J-NR/2015 betreffend Bedürfnisse von Familien mit chronisch kranken Kindern, die die Abg. Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen am 9. Juli 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Lehrpersonen sollen routinemäßig grundsätzlich keine Tätigkeiten im Rahmen von § 50a Ärztegesetz übernehmen. Von medizinischen Laien nicht mehr erwartbare Tätigkeiten, für die eine spezielle ärztliche Unterweisung erforderlich ist, sind den Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vorbehalten. Solche Aufgaben gehören nicht zu den lehramtlichen Pflichten im Sinne der einschlägigen schul- und dienstrechtlichen Vorschriften. Ein Dienstgeber darf prinzipiell davon ausgehen, dass jemand, der freiwillig eine Tätigkeit übernimmt, sich auch über die möglichen, damit verbunden Risiken im Klaren ist.

Sollten bei einer chronisch kranken Schülerin bzw. einem chronisch kranken Schüler während des Unterrichts gesundheitliche Probleme auftreten, sind Lehrkräfte gemäß § 95 StGB auch dann zur offensichtlich erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung verpflichtet, wenn sie nicht unterwiesen wurden.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Frage 5 der schriftlichen Parlamentarischen Anfrage Nr. 1799/J-NR/2014 hingewiesen, wonach Lehrkräfte im Rahmen ihrer Ausbildung über die Reichweite ihrer lehramtlichen Pflichten grundsätzlich informiert sind. Bei konkretem Anlass erfolgt durch die Landesschulräte in Absprache mit den Gesundheitsbehörden eine auf den jeweiligen Anlassfall zugeschnittene Information. Selbstverständlich steht darüber hinaus das Bundesministerium für Bildung und Frauen für Auskünfte zur Verfügung.

Zu Frage 2:

Diesbezüglich wird auf die umfassende Beantwortung zu Frage 7 der schriftlichen Parlamentarischen Anfrage Nr. 1799/J-NR/2014 verwiesen.

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 3:

Dafür besteht kein sachlicher Grund. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz verwiesen.

Zu Frage 4:

Im Rahmen von § 95 StGB ist die offensichtlich erforderliche und zumutbare Hilfe zu leisten, um jemanden vor dem Tod, einer beträchtlichen Körperverletzung oder einer beträchtlichen Gesundheitsschädigung zu retten. Was in einem konkreten Fall an Hilfe offensichtlich erforderlich und zumutbar war, hängt von den Umständen ab, unter denen sich der zu beurteilende Sachverhalt zugetragen hat. Hier lässt sich kein in sich geschlossener Katalog aufstellen, der alle denkbaren Facetten von allen theoretisch vorstellbaren Fällen umfasst.

Zu Frage 5:

Hingewiesen wird auf das dazu ergangene Rundschreiben Nr. 7/2008 des Ressorts in dem ua. eine Grundausbildung sowie eine Auffrischung der Kenntnisse in Erster Hilfe für die im Dienst stehenden Lehrpersonen und das Verwaltungspersonal empfohlen wird.

Zu Frage 6:

Ob, wie in der Anfrage unterstellt, eine nicht geleistete oder unfachmännisch geleistete Hilfe den Tatbestand des § 82 StGB „Aussetzung“ bzw. des § 92 StGB „Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen“ erfüllt, darf bezweifelt werden.

Gemäß § 78 StPO ist jede Behörde oder öffentliche Dienststelle zur Anzeige verpflichtet, wenn sie den Verdacht hegt, dass in ihrem gesetzlichen Wirkungsbereich eine Straftat begangen wurde. Dabei ist es völlig gleichgültig, um welche Straftat es sich handelt. Schulen sind öffentliche Stellen, die Anzeigepflicht trifft die Schulleitung. Diese Verpflichtung zur Anzeige wird im Dienstrecht nochmals wiederholt.

Von einer strafrechtlichen Verantwortung ist die Verantwortung nach dem Amtshaftungsgesetz zu unterscheiden, die eine zivilrechtliche Haftung darstellt. Kommt es zu einer strafgerichtlichen Verurteilung, spricht vieles für das Vorliegen von Amtshaftung. Die endgültige Entscheidung kommt dem zuständigen Zivilgericht zu. Allerdings ist für die Amtshaftung keine strafgerichtliche Verurteilung erforderlich. Auch ein Schaden, der durch ein strafrechtlich nicht relevantes Verhalten ausgelöst wurde, kann Amtshaftungsansprüche begründen.

Zu Frage 7:

Die pflegerische oder medizinische Betreuung chronisch kranker Kinder ist ein Aspekt der Krankenpflege. Die Krankenpflege ist Teil des Gesundheitswesens und damit von den Gesundheitsbehörden zu besorgen. Das ergibt sich ua. aus dem Bundesministeriengesetz 1986. Der Umstand, dass Aufgaben der Krankenpflege an Schulen besorgt werden und Schülerinnen bzw. Schüler betreffen, löst keine Verschiebung fixierter Zuständigkeiten aus.

Zu Frage 8:

Die Broschüre „Das chronisch kranke Kind im Schulsport“ ist als Handreichung gedacht und soll Lehrerinnen und Lehrern sowie Eltern von Ängsten und Bedenken befreien und sie ermutigen, möglichst allen Kindern die unbeschwerte Teilnahme am Unterricht in Bewegung und Sport zu ermöglichen.

In der Broschüre kann sich die Bewegungserzieherin bzw. der Bewegungserzieher über die wichtigsten chronischen Krankheiten informieren und sich Hinweise holen, was sie betroffenen Kindern im Unterricht in Bewegung und Sport abverlangen können und was vermieden werden muss.

Begleitend zur Broschüre wurden auch gemeinsam mit dem schulärztlichen Dienst, Fortbildungen für interessierte Kolleginnen und Kollegen angeboten. Eine Evaluierung in diesem Bereich war und ist nicht angedacht.

Zu Fragen 9, 10 und 15:

Gemäß § 50a Ärztegesetz muss die unterweisende Ärztin bzw. der unterweisende Arzt die Lehrkraft gesondert auf ihr Recht hinweisen, die Tätigkeit auch ablehnen zu können. Die Ärztin bzw. der Arzt darf das Wissen um dieses Recht nicht voraussetzen. Damit kann der Lehrkraft keine Weisung zur Übernahme einer Tätigkeit nach § 50a Ärztegesetz erteilt werden. Die Pflicht der Eltern zu gesetzlichen Obsorge bleibt davon unberührt.

Ebenso unberührt bleibt die Verpflichtung der Lehrkräfte zur Hilfeleistung nach § 95 StGB. Die Beantwortung der Frage, welche Ärztin bzw. welcher Arzt Unterweisungen nach § 50a Ärztegesetz vorzunehmen hat, fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung und Frauen.

Sonderschulen bilden in Bezug auf § 50a Ärztegesetz keine Ausnahme.

Zu Frage 11:

Eine generelle Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da es auf die Gegebenheiten des Einzelfalles ankommt (Art der erforderlichen Leistung, Rahmenbedingungen, usw). So kann durchaus von der Delegationsmöglichkeit nach § 50a Ärztegesetz Gebrauch gemacht werden, was freilich die Bereitschaft der Person, an die delegiert werden soll, voraussetzt.

Zu Frage 12:

Sollte sich die Frage auf die pflegerische und/oder medizinische Infrastruktur an Schulen beziehen, wird auf die Beantwortung von Frage 11 verwiesen. Im Übrigen wird auf die ausführliche Beantwortung der Fragen 13 und 14 der schriftlichen Parlamentarischen Anfrage Nr. 1799/J-NR/2014 hingewiesen.

Zu Frage 13:

Ja, jedoch liegt im Zusammenhang mit dem Bundesministeriengesetz 1986 die Zuständigkeit betreffend Gesundheitsberufe nicht beim Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Zu Frage 14:

Es wird um Verständnis gebeten, wenn ohne Kenntnis der genauen Umstände auf die geschilderten Fälle nicht eingegangen werden kann. Ohne dieses Hintergrundwissen kann eine seriöse Beurteilung nicht erfolgen.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 13 der schriftlichen Parlamentarischen Anfrage Nr. 1799/J-NR/2014 hingewiesen: „Insbesondere vor dem Hintergrund des speziellen Gleichheitssatzes für Behinderte (Art. 7 Abs. 1 B-VG) und der Verfassungsgarantie der freien Zugänglichkeit öffentlicher Schulen (Art. 14 Abs. 6 B-VG) kann jemandem eine Schulausbildung allein wegen seiner Behinderung, also ohne das Vorliegen eines sachlichen Grundes, nicht verwehrt sein. Aufnahmsbestimmungen, die auch auf die körperliche Eignung Bezug nehmen,

müssen so ausgelegt werden, dass das Verweigern einer Aufnahme keine Diskriminierung darstellt, weil die Maßnahme objektiv gerechtfertigt werden kann. Die angeführten Verfassungsnormen beinhalten allerdings keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule, wenn dieselbe oder eine weitgehend vergleichbare Ausbildung auch an einer Schule gemacht werden kann, die die im Einzelfall erforderliche gesundheitliche Betreuung anbietet und deren Besuch zumutbar ist.“

Ferner wird auf die Beantwortung der Fragen 3, 8 und 9 der schriftlichen Parlamentarischen Anfrage Nr. 1799/J-NR/2014 verwiesen: „... Tatsächlich wird an vom Bund erhaltenen öffentlichen Schulen manches im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Frauen finanzierten persönlichen Assistenz aufgefangen, sodass in vielen Fällen Probleme gar nicht erst entstehen. Chronische Erkrankungen können eine körperliche Behinderung im Sinn von § 3 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz darstellen. In Bezug auf körperbehinderte Schülerinnen und Schüler an vom Bund erhaltenen öffentlichen Schulen wird auf das Rundschreiben Nr. 4/2013 verwiesen, aus dem sich die näheren Voraussetzungen für das Gewähren einer persönlichen Assistenz und die Modalitäten der Abwicklung ergeben. ...“

Zu Frage 16:

Umfasst die in der Frage angesprochene Bedarfsmedikation komplexere Tätigkeiten, ist nach § 50a Ärztegesetz vorzugehen. Handelt es sich hingegen um einfache, auch medizinischen Laien zumutbare Tätigkeiten, ist deren Übernahme eine lehramtliche Pflicht im Sinn der einschlägigen schul- und dienstrechtlichen Bestimmungen. Die Lehrkräfte üben die Tätigkeiten im Rahmen der Aufsichtsführung nach § 51 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes aus.

Zu den auch Laien zumutbaren Tätigkeiten gehört etwa das orale Verabreichen eines Medikaments nach ärztlicher Verschreibung.


Zu Fragen 17 und 18:

Diese Frage fällt nicht unmittelbar in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, zumal im Bereich des Schulwesens sowie in Bezug auf diese Angelegenheit auch Länderkompetenzen gegeben sind.

Wien, 9. September 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Seite 5 von 5 zu Geschäftszahl BMBF-10.000/0330-III/4/2015

Signaturwert	YpErLwFSY/bup9+zLp/aKmyFA9zZtKLkcwcvR6fGJMmvg+UWGtiPbgLH7uei5/q37b7UN+laABA2bc/zZBX1jiMe WsvUaLkwftfJlJcJR2Z2tThuzqzUf5rSPijOCxWjvLnZBrrkJYq5QOkir8gpZ9/ReSiS94mLGPajhF8Dsw/I5UJ bcyFRA83D4Xkhe0j7EiLTuYGg9UbEZYFZ+wxB2tZAOPw1FXHiaQ6E2hPtBWwUwkzr38tdMZTNSRVLiFvFvFgG82ng ZO2EM58S4k1dKXQnFEN7vwp47uuZfcmwQme7603D2P8dsmBeEh8VWkEJCwWajYbVB2CzRmdQ==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-09-09T12:25:24+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	